

# Philipp Schwartz-Initiative: Beihilfen zur Kranken- und Haftpflichtversicherung für Philipp Schwartz-Stipendiat\*innen

## Hinweise für aufnehmende Einrichtungen

Stand: 25.04.2024

### Übersicht

Versicherungsoptionen	1
Beihilfen im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative	2
Anrechnung von Nebeneinkünften	2
Kein Anspruch auf Beihilfe	3
Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung	3
Wechsels eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses	4
Geltendmachung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung	4
Anhang: Tabelle „Beihilfen zur Krankenversicherung im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative“	5

### Versicherungsoptionen

Philipp Schwartz-Stipendiat\*innen und begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes bei einer Krankenversicherungsgesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bieten sollte.

Es gibt folgende Versicherungsoptionen:

1. Private (Reise-) Krankenversicherungen
2. Substitutive Krankenvollversicherungen
3. Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung

Die Beratung der Philipp Schwartz-Stipendiat\*innen zu den Versicherungsoptionen und deren grundlegenden Unterschieden obliegt der aufnehmenden Einrichtung. Adressen von Versicherungsanbietern und ggf. Anlaufstellen für eine qualifizierte Versicherungsberatung sind von der aufnehmenden Einrichtung bereitzustellen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann keine individuelle Beratung übernehmen.



Die Entscheidung für den jeweiligen Versicherungstarif liegt bei den Stipendiat\*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation, evtl. vorliegender Vorerkrankungen oder chronischer Krankheiten, auch der ggf. begleitenden Familienangehörigen, etc. Einen umfassenden Versicherungsschutz bietet eine Krankenvollversicherung. Die Krankenversicherung muss durch den\*die Fellow persönlich für sich selbst und ggf. begleitende Familienangehörige bei der ausgewählten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

### **Beihilfen im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative**

---

Die aufnehmende Einrichtung kann Philipp Schwartz-Stipendiat\*innen in der Programmlinie Forschungsstipendium während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewähren. Auch Lebenspartner\*innen und Kindern bis zu einem Alter von unter 18 Jahren, die die Stipendiat\*innen mindestens 3 Monate ohne Unterbrechung nach Deutschland begleiten, kann während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den (Reise-)Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten gewährt werden.

Die Beihilfe ist von der aufnehmenden Einrichtung mit den monatlichen Stipendienmitteln auszahlend. Die Höhe der monatlichen Beihilfe bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung und beträgt 70 EUR bei einer privaten (Reise-)Krankenversicherung und 130 EUR bei einer privaten Krankenvollversicherung bzw. freiwilliger Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Tabelle im Anhang).

Die Beihilfe zur Kranken(voll)versicherung ist von den Philipp Schwartz-Stipendiat\*innen bei den aufnehmenden Einrichtungen zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der aufnehmenden Einrichtung eine Kopie der Versicherungspolice mit Angaben zur Höhe der monatlichen Prämie vorzulegen.

Dem Antrag auf Beihilfe zu einer Krankenvollversicherung ist nicht stattzugeben, wenn die alternative Krankenversicherung nur eingeschränkte Leistungen und Schutz bietet und nach dem Gesetz nicht als private substitutive Krankenvollversicherung / Haftpflichtversicherung ausreichend anerkannt ist. In diesem Fall kann jedoch die Beihilfe zur privaten Kranken- und Haftpflichtversicherung in Höhe von 70 EUR monatlich gewährt werden. Ebenso abzulehnen sind Anträge bei Vorlage einer ausländischen Krankenvollversicherung.

### **Anrechnung von Nebeneinkünften**

---

Einkünfte des Lebenspartners\*der Lebenspartnerin (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ überschreiten, werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. Für die Ermittlung der Nebeneinkünfte gilt dabei die jeweils gültige „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“, die auf monatliche (derzeit brutto: 538 EUR, ab dem 01.01.2025: 556 EUR) oder entsprechend der Förderdauer auf jährliche (derzeit brutto: bis zu 6.456 EUR, ab dem 01.01.2025: bis zu 6.672 EUR) Basis gestellt



werden kann. Als anzurechnende Nebeneinkünfte gelten auch Stipendien und Teilstipendien privater deutscher und ausländischer Stellen.

Die Berechtigungsprüfung und Aufbewahrungspflicht der Nachweise über die Krankenversicherung obliegen der aufnehmenden Einrichtung.

### **Kein Anspruch auf Beihilfe**

---

Keinen Anspruch auf Beihilfe haben

- in Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte;
- beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Familienmitglieder; dies gilt für Stipendiat\*innen wie auch begleitende Lebenspartner\*innen und Kinder;
- Lebenspartner\*innen und Kinder, die aufgrund eigener Einkünfte selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Die Beihilfe für den Lebenspartner\*die Lebenspartnerin und/oder die Kinder entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Zahlungs- und Finanzierungsplan sind entsprechend anzupassen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

### **Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung**

---

Vor dem 01.03.2024 war eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung nur möglich für Arbeitnehmer\*innen mit sozialversicherungspflichtigem Erwerbseinkommen. In Ausnahmefällen konnten Forschungsstipendiat\*innen als freiwillige Mitglieder aufgenommen werden, wobei hier das Stipendium mit Zulagen dem „Erwerbseinkommen“ gleichgesetzt wurde.

Seit dem 01.03.2024 gilt eine neue gesetzliche Grundlage: Forschende aus Staaten, die nicht der Europäischen Union bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören und mit einem Visum oder Aufenthaltstitel nach § 18d Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes am 01.03.2024 oder später nach Deutschland einreisen, können auch ohne Arbeitsvertrag der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland beitreten.

Forschungsstipendiat\*innen, die zuvor Mitglied in der substitutiven privaten Krankenvollversicherung waren, dürfen nicht in die gesetzliche Krankenversicherung wechseln. Ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung ist unter bestimmten Bedingungen nur von einer privaten Reise-Krankenversicherung möglich, wobei auf eine Antragsfrist von drei Monaten nach Beginn des Forschungsaufenthalts zu achten ist. Die Versicherungs- und Beitragspflicht beginnt unabhängig vom Zeitpunkt des Antrags mit Beginn des Forschungsaufenthaltes in Deutschland.

Auch in diesem Falle kann die aufnehmende Einrichtung nach Prüfung der Anspruchsberechtigung eine Beihilfe in Höhe von 130 EUR für die geförderte Person



geltend machen; für begleitende Familienangehörige, die kostenfrei mitversichert sind, besteht **kein** Anspruch auf eine Beihilfe.

### **Wechsels eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses**

---

Grundsätzlich raten wir von einem Wechsel eines bereits bestehenden Versicherungsverhältnisses ab, um auszuschließen, dass eine Versicherungsgesellschaft die Aufnahme ablehnen könnte und dadurch versicherungsfreie Zeiten entstehen würden. Sollte jedoch, etwa aufgrund von Vorerkrankungen, ein Wechsel von einer privaten Reise-Krankenversicherung zu einer privaten Krankenvollversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthalts notwendig sein, so kann der Wechsel nur dann erfolgen, wenn das bestehende Versicherungsverhältnis gekündigt werden darf und der Anbieter der Krankenvollversicherung Stipendiat\*innen bzw. deren begleitende Familienangehörige aufnehmen wird, ohne dass versicherungsfreie Zeiten entstehen. Es ist zu empfehlen, dass Forschungsstipendiat\*innen selbst Kontakt mit den Versicherungsgesellschaften aufnehmen, um diese Frage zu klären.

### **Geltendmachung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung**

---

Die Beihilfe zur privaten (Reise-)Krankenversicherung (70 EUR/Monat) ist durch die aufnehmende Einrichtung zum Förderbeginn bei der Alexander von Humboldt-Stiftung unter Vorlage einer Stipendienkalkulation sowie eines Finanzierungsplans geltend zu machen.

Die Beihilfe zur Krankenvollversicherung (130 EUR/Monat) kann ab dem 01.05.2024 (bzw. bei späterem Förderantritt zum Förderbeginn) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung unter Vorlage einer Stipendienkalkulation sowie eines angepassten Finanzierungsplans geltend gemacht werden. Die Beihilfe kann nicht rückwirkend für Zeiträume vor dem 01.05.2024 beantragt werden.

Die Formulare stehen in der [Rubrik „Förder- und Berichtsunterlagen“](#) auf unserer Webseite zur Verfügung.

In beiden Fällen sind Versicherungsunterlagen nicht an die Humboldt-Stiftung zu übermitteln. Wir behalten uns jedoch vor, diese zu Prüfzwecken anzufordern.

Eine rückwirkende Geltendmachung ist nur im laufenden Kalenderjahr möglich.

**Anhang: Tabelle „Beihilfen zur Krankenversicherung im Rahmen der Philipp Schwartz-Initiative“**

Versicherung   Monatliche Beihilfe	Beitragsfreie Mitversicherung in gesetzlicher KV	Privat (Reise-)Krankenversicherung	Private Krankenvollversicherung	Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung	Gesetzliche KV aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung
Stipendiat*in	-	70 EUR	130 EUR	130 EUR	-
Begleitende Kinder	-	70 EUR	130 EUR	130 EUR	-
Begleitende Partner*in	-	70 EUR	130 EUR	130 EUR	-
Anbieter		z.B. International Science Health Care Plan ( <a href="https://ihc-company.eu/">https://ihc-company.eu/</a> ), Hanse Merkur, Geschäftsstelle Daniel Weist ( <a href="http://www.h-weissenbach.de/?page_id=15">http://www.h-weissenbach.de/?page_id=15</a> )	z.B. International Science Health Care Plan: FlexMed Global Impat Tarif ( <a href="https://ihc-company.eu/flexmed/">https://ihc-company.eu/flexmed/</a> ), DAAD: <a href="#">Tarif 790/D</a>		
Voraussetzungen		<p><b>Kind:</b> unter 18 Jahren; Kindschaftsverhältnis ist nachzuweisen</p> <p><b>Lebenspartner*in:</b> Verhältnis ist glaubhaft zu belegen (z.B. Heiratsurkunde, Nachweis der eingetragenen Lebenspartnerschaft etc.)</p> <p><b>Kind/Lebenspartner*in:</b> begleitet Fellow mind. 3 Monate ohne Unterbrechung; Einkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte "Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte" überschreiten (derzeit brutto monatlich: 538 EUR, ab 01.01.2025: 556 EUR), sind auf die Beihilfe anzurechnen</p>			

Stand: 25.04.2024

Sämtliche Informationen in dieser Handreichung dienen der allgemeinen Information. Sie stellen keine Rechtsberatung dar und ersetzen nicht die Einholung eines rechtlichen Rates. Alle Angaben erfolgen nach sorgfältiger Prüfung, jedoch ohne Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.